



**2020/0374(COD)**

6.7.2021

# ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)

(COM(2020)0842 – C9-0419/202 – 2020/0374(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Carlos Zorrinho

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

### 1. Hintergrund

Das Gesetz über digitale Märkte („Digital Markets Act“ – DMA) enthält ebenso wie das Gesetz über digitale Dienste („Digital Services Act“ – DSA) ein umfassenderes Rechtsetzungspaket, das der von der Kommission vorgelegten Strategie „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ einen Rechtsrahmen verleiht. Somit gehört es zu einem größeren Besitzstand und muss im Einklang mit den übrigen einschlägigen Rechtsvorschriften definiert werden, damit es nicht zu Redundanzen kommt, die die Anwendung erschweren könnten.

### 2. Annahmen

Ziel des Gesetzes über digitale Märkte ist, für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu sorgen und wettbewerbsfähige, faire Märkte zu fördern. Von diesem allgemeinen Ziel leiten sich Sonderziele ab, die wirksam erreicht werden müssen, indem die Marktmängel angegangen und behoben werden, für wettbewerbsfähige digitale Märkte gesorgt wird, die wiederum innovationsfreundliche Ökosysteme schaffen, und den Verbrauchern freie, fundierte Entscheidungen ermöglicht werden, Verzerrungen aufgrund unangemessener Praktiken der Gatekeeper beobachtet und behoben werden und die Sicherheit und Kohärenz der geltenden Rechtsordnung zum Schutz der Struktur des Binnenmarktes verstärkt wird.

Unter Berücksichtigung dieser Ziele und der Zuständigkeit des ITRE-Ausschusses, Stellung zu dem gesamten Gesetz über digitale Märkte zu nehmen, wird der ergänzende Charakter der Wettbewerbsdimension berücksichtigt, wonach das DMA ein mächtiges, klares, pragmatisches und leicht anwendbares Werkzeug sein soll, damit gleiche Bedingungen für alle erreicht werden, wodurch es auch eine Säule der zweiten Welle der Digitalisierung der europäischen Gesellschaft darstellt, weshalb die gemeinsamen Grundsätze und Werte der europäischen Strategie für die digitale Zukunft Europas mit aufgenommen werden müssen.

### 3. Vision

Die digitalen Dienste im Allgemeinen und die Online-Plattformen im Besonderen spielen in der Wirtschaft eine immer wichtigere Rolle, da sie entscheidend für die Qualität und das ausgewogene Funktionieren des Binnenmarktes, den Aufbau transparenter und gerechter Beziehungen zwischen Anbietern und Verbrauchern, die Schaffung eines günstigen Umfelds für neue Geschäftschancen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und Start-up-Unternehmen, die Förderung eines anspruchsvollen und innovationsfördernden Umfelds und die Beschleunigung der grenzübergreifenden Geschäftsbeziehungen sind.

Das Gesetz über digitale Märkte wurde von einer Kommission vorgeschlagen, die sich selbst als geopolitisch bezeichnet. Die geopolitische Dimension wird in dem Bericht als doppelte Dimension bewertet.

Ihre erfolgreiche Anwendung wird den Binnenmarkt solider machen und so auch die externe Wettbewerbsfähigkeit der Union steigern.

Ein europäisches Konzept für digitale Märkte, bei dem der Schwerpunkt auf besseren

Dienstleistungen für die Bürger und besseren Bedingungen für Unternehmen liegt, ermöglicht die Schaffung eines globalen digitalen Marktes, der ausgewogener und transparenter ist und sich an gemeinsamen europäischen Grundsätzen und Werten orientiert, wodurch der geopolitische Stellenwert der EU gesteigert und zu einer gerechteren, nachhaltigeren Globalisierung beigetragen wird.

#### 4. Globales Konzept

Die in diesem Bericht enthaltenen Änderungen verkörpern die zuvor erläuterten Annahmen und die dargelegte Vision.

4.1 – Das DMA muss bei der Definition der wesentlichen Plattformdienste die Auswirkungen der Entwicklung des Internets der Dinge berücksichtigen.

4.2 – Gatekeeper dürfen nicht die Entscheidungsfreiheit der Nutzer durch Vertragsbestimmungen oder technische Praktiken beschneiden, mit denen die Mobilität der Nutzer zwischen Diensten oder Software-Anwendungen behindert wird.

4.3 – Gatekeeper müssen eine Reihe von Regeln einhalten, die nicht die Vielfalt im europäischen digitalen Umfeld gefährden und kein wirtschaftliches Ökosystem zunichtemachen, in dem die KMU eine wesentliche Rolle im Hinblick auf Wohlstand, Innovation, Beschäftigung und Aufwertung der Regionen spielen.

4.4 – Es wird vorgeschlagen, die Rechtsvorschriften zu verstärken, was ihre Fähigkeit angeht, illegale Praktiken einzudämmen und die Öffnung für den Wettbewerb auf den Plattformen zu fördern, indem wettbewerblich ausgewogene Chancen für die Anwendungsentwickler und die kleinen konkurrierenden Plattformen geschaffen werden.

4.5 – Es sollten hohe Standards in Bezug auf die Interoperabilität für zentrale Messengerdienste und audiovisuelle Mediendienste garantiert werden, und nicht nur für Hilfsdienste, wie von der Kommission vorgeschlagen wurde.

4.6 – Es sollte für die Überwachung der Übertragbarkeit und des Rechts auf Zugang und Übertragung der Daten gesorgt werden, die im Besitz von Unternehmen sind, damit missbräuchliche Praktiken unterbunden werden, die eine Konzentration oder Monopolisierung des Marktes fördern und ermöglichen.

4.7 – Die Bedingungen für das Vorgehen gegen gezielte Werbung und das Verbot der gewerblichen Überprüfung im Zusammenhang mit der Erstellung von Verbraucherprofilen werden verstärkt.

4.8 – Es wird vorgeschlagen, die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Gatekeeper in regelmäßigen Abständen und auf transparente Weise zu überwachen.

4.9 – Gatekeeper sollten auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Standards anwenden, die zur Abhängigkeit oder erzwungenen Gruppenbildung von Verbrauchern führen.

4.10 – Die Regelung sollte auf einem konstruktiven Dialog beruhen, und die Zersplitterung der Regelungsbefugnis sollte verhindert werden, unbeschadet der artikulierten Anwendung der Kapazitäten und Zuständigkeiten der verschiedenen einschlägigen Stellen auf

europäischer und nationaler Ebene.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 1

###### *Vorschlag der Kommission*

(1) Digitale Dienste im Allgemeinen und Online-Plattformen im Besonderen spielen eine immer wichtigere Rolle in der Wirtschaft, vor allem im Binnenmarkt, da sie neue Geschäftsmöglichkeiten in der Union eröffnen und den grenzüberschreitenden Handel erleichtern.

###### *Geänderter Text*

(1) Digitale Dienste im Allgemeinen und Online-Plattformen im Besonderen spielen eine immer wichtigere Rolle in der Wirtschaft, vor allem im Binnenmarkt, da sie neue Geschäftsmöglichkeiten – ***insbesondere für KMU und Start-up-Unternehmen*** – in der Union eröffnen und den grenzüberschreitenden Handel erleichtern.

Or. en

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 1 a (neu)

###### *Vorschlag der Kommission*

###### *Geänderter Text*

***(1a) Digitale Technologien wie künstliche Intelligenz, Blockchain, Robotik, Schwarmfinanzierung und Plattformen der sozialen Medien, digitaler 3D-Druck, Massendaten, Cloud und Mobilgeräte ermöglichen die Entstehung neuer unternehmerischer Initiativen und schaffen ein breites Spektrum an Gelegenheiten, die zu neuen Möglichkeiten im Hinblick auf geschäftliche Tätigkeiten führen. Das digitale Unternehmertum umfasst***

*unternehmerische Verfahren, Ergebnisse und Dienstleistungen, die durch die Digitalisierung und den digitalen Wandel verändert werden.*

Or. en

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1b) Ein gemeinsames europäisches Konzept mit Schwerpunkt auf besseren Leistungen für Bürger und Unternehmen sollte die Schaffung eines gerechteren globalen digitalen Marktes nach sich ziehen, dessen Inspiration gemeinsame europäische Grundsätze und Werte sind.***

Or. en

### **Änderungsantrag 4**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1c) Bei den zentralen Plattformdiensten interpersoneller Kommunikationsdienste und Online-Dienste sozialer Netzwerke sind die Netzwerkeffekte besonders stark und könnten Innovation durch Anbieter dieser Dienste sowie die Auswahl seitens der Endnutzer dieser Dienste beträchtlich unterminieren. Gatekeeper sollten Interoperabilität bieten, indem weltweit anerkannte branchenübliche Dienstleistungsfunktionen von Diensten sozialer Netzwerke oder nummernunabhängigen interpersonellen***

*Kommunikationsdiensten für Endnutzer, gewerbliche Nutzer und konkurrierende oder potenzielle Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste und Online-Dienste sozialer Netzwerke auf Ersuchen dieser Anbieter genutzt werden, um die Entstehung alternativer Plattformen zu fördern, die hochwertige innovative Produkte und Dienste zu erschwinglichen Preisen bieten könnten.*

Or. en

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) **Online-Vermittlungsdienste**, Online-Suchmaschinen, Betriebssysteme, Online-Dienste sozialer Netzwerke, Video-Sharing-Plattform-Dienste, nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, Cloud-Computing-Dienste und Online-Werbedienste können allesamt Auswirkungen auf viele Endnutzer und viele Unternehmen haben, sodass das Risiko besteht, dass auf unlautere Geschäftspraktiken zurückgegriffen wird. Sie sollten deshalb **in die Definition des Begriffs „zentrale Plattformdienste“ eingeschlossen** werden und unter diese Verordnung fallen. Online-Vermittlungsdienste können auch im Bereich Finanzdienstleistungen tätig sein und die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup> nicht erschöpfend aufgeführten Dienste vermitteln oder für die Erbringung solcher Dienste genutzt werden. Unter bestimmten Umständen sollte der Begriff „Endnutzer“ Nutzer einschließen, die üblicherweise als

#### *Geänderter Text*

(13) **Gerade Online-Vermittlungsdienste**, Online-Suchmaschinen, Betriebssysteme, **einschließlich intelligenter Fernsehgeräte und des Internet-Protokoll-Fernsehens, digitale Sprachassistenten und Plattformen mit integrierten Sprachassistenten, mobile Zahlungsdienste, Webbrowser**, Online-Dienste sozialer Netzwerke, Video-Sharing-Plattform-Dienste, **Video und Audio auf Abruf**, nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, **digitale Dienste, die die Schaffung, Verarbeitung oder Speicherung von bzw. den Zugang zu Daten in digitaler Form ermöglichen, z. B. Software als Dienst wie Cloud-Computing-Dienste, d. h. eine elektronische Plattform oder eine Einrichtung zur Cloud-Speicherung, die der Verbraucher für den Erhalt oder die Speicherung des digitalen Inhalts oder Dienstes auswählt**, und Online-Werbedienste können allesamt Auswirkungen auf viele Endnutzer und viele Unternehmen haben, sodass das

gewerbliche Nutzer angesehen werden, die aber in einer bestimmten Situation zentrale Plattformdienste nicht für die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen für Endnutzer nutzen. Dies wäre z. B. bei Unternehmen der Fall, die Cloud-Computing-Dienste für eigene Zwecke nutzen.

Risiko besteht, dass auf unlautere Geschäftspraktiken zurückgegriffen wird. Sie sollten deshalb **als Beispiele für zentrale Plattformdienste angegeben** werden und unter diese Verordnung fallen. **Dies sollte unbeschadet der Aufnahme anderer Kategorien digitaler Dienste in den Anwendungsbereich dieser Verordnung gelten. Dass eine geringe Bestreitbarkeit und unlautere Praktiken im digitalen Sektor bei bestimmten digitalen Diensten häufiger und ausgeprägter sind als in anderen, bedeutet nicht, dass andere Kategorien von Diensten davon ausgenommen sind. Die zentralen Plattformdienste, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten daher nicht auf bestimmte Arten von Diensten beschränkt sein.** Online-Vermittlungsdienste können auch im Bereich Finanzdienstleistungen tätig sein und die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup> nicht erschöpfend aufgeführten Dienste vermitteln oder für die Erbringung solcher Dienste genutzt werden. Unter bestimmten Umständen sollte der Begriff „Endnutzer“ Nutzer einschließen, die üblicherweise als gewerbliche Nutzer angesehen werden, die aber in einer bestimmten Situation zentrale Plattformdienste nicht für die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen für Endnutzer nutzen. Dies wäre z. B. bei Unternehmen der Fall, die Cloud-Computing-Dienste für eigene Zwecke nutzen.

---

<sup>32</sup> Richtlinie (EU) Nr. 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

---

<sup>32</sup> Richtlinie (EU) Nr. 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).



## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Ein Betreiber zentraler Plattformdienste verfügt insbesondere dann über eine gefestigte und dauerhafte Position hinsichtlich seiner Tätigkeiten bzw. wird eine solche voraussichtlich in naher Zukunft erlangen, wenn die Bestreitbarkeit seiner Position beschränkt ist. Dies ist wahrscheinlich der Fall, wenn der Betreiber mindestens **drei Jahre lang in mindestens drei Mitgliedstaaten** einen zentralen Plattformdienst für eine sehr große Zahl gewerblicher Nutzer und Endnutzer betrieben hat.

#### *Geänderter Text*

(21) Ein Betreiber zentraler Plattformdienste verfügt insbesondere dann über eine gefestigte und dauerhafte Position hinsichtlich seiner Tätigkeiten bzw. wird eine solche voraussichtlich in naher Zukunft erlangen, wenn die Bestreitbarkeit seiner Position beschränkt ist. Dies ist wahrscheinlich der Fall, wenn der Betreiber mindestens **zwei** Jahre lang einen zentralen Plattformdienst für eine sehr große Zahl gewerblicher Nutzer und Endnutzer betrieben hat.

Or. en

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Dies kann nur im Rahmen einer Marktuntersuchung erfolgen, bei der die quantitativen Schwellenwerte berücksichtigt werden. Die Kommission sollte bei dieser Prüfung das Ziel verfolgen, die Innovationstätigkeit, die Qualität der digitalen Produkte und Dienstleistungen, faire und wettbewerbsbestimmte Preise sowie die gewerblichen Nutzern und Endnutzern gebotene Qualität und Auswahl zu erhalten bzw. zu fördern. Zudem können für die betreffenden Betreiber zentraler Plattformdienste spezifische Aspekte wie extreme Größenvorteile, sehr starke

#### *Geänderter Text*

(25) Dies kann nur im Rahmen einer Marktuntersuchung erfolgen, bei der die quantitativen Schwellenwerte berücksichtigt werden. Die Kommission sollte bei dieser Prüfung das Ziel verfolgen, die Innovationstätigkeit, die Qualität der digitalen Produkte und Dienstleistungen, faire und wettbewerbsbestimmte Preise sowie die gewerblichen Nutzern und Endnutzern gebotene Qualität und Auswahl zu erhalten bzw. zu fördern. Zudem können für die betreffenden Betreiber zentraler Plattformdienste spezifische Aspekte wie extreme Größenvorteile, sehr starke

Netzwerkeffekte, die durch die Mehrseitigkeit dieser Dienste bedingte Fähigkeit, viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung zu bringen, Lock-in-Effekte sowie fehlendes Multi-Homing oder eine vertikale Integration berücksichtigt werden. Eine sehr hohe Marktkapitalisierung, ein im Verhältnis zum Gewinn sehr hohes Eigenkapital oder ein sehr hoher durch Endnutzer eines einzigen zentralen Plattformdienstes erzielter Umsatz können auf das Kippen des Marktes („Tipping“) oder das Potenzial solcher Betreiber, Marktmacht zu übertragen, hindeuten. Neben der Marktkapitalisierung sind hohe Wachstumsraten oder aber rückläufige Wachstumsraten bei steigender Rentabilität Beispiele für dynamische Parameter, die für die Ermittlung von Betreibern zentraler Plattformdienste, die voraussichtlich eine gefestigte Position erlangen werden, besonders relevant sind. Wenn der Betreiber den Untersuchungsmaßnahmen der Kommission nicht nachkommt und dadurch die Untersuchung erheblich behindert, sollte die Kommission aus den verfügbaren Informationen für den Betreiber nachteilige Schlüsse ziehen und ihre Entscheidung darauf stützen können.

Netzwerkeffekte, die durch die Mehrseitigkeit dieser Dienste bedingte Fähigkeit, viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung zu bringen, Lock-in-Effekte sowie fehlendes Multi-Homing oder eine vertikale Integration berücksichtigt werden. **Die Kommission sollte berücksichtigen, welche Auswirkungen diese Elemente auf gewerbliche Nutzer, insbesondere KMU, und Endnutzer haben.** Eine sehr hohe Marktkapitalisierung, ein im Verhältnis zum Gewinn sehr hohes Eigenkapital oder ein sehr hoher durch Endnutzer eines einzigen zentralen Plattformdienstes erzielter Umsatz können auf das Kippen des Marktes („Tipping“) oder das Potenzial solcher Betreiber, Marktmacht zu übertragen, hindeuten. Neben der Marktkapitalisierung sind hohe Wachstumsraten oder aber rückläufige Wachstumsraten bei steigender Rentabilität Beispiele für dynamische Parameter, die für die Ermittlung von Betreibern zentraler Plattformdienste, die voraussichtlich eine gefestigte Position erlangen werden, besonders relevant sind. Wenn der Betreiber den Untersuchungsmaßnahmen der Kommission nicht nachkommt und dadurch die Untersuchung erheblich behindert, sollte die Kommission aus den verfügbaren Informationen für den Betreiber nachteilige Schlüsse ziehen und ihre Entscheidung darauf stützen können.

Or. en

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Angesichts der komplexen und sich rasch wandelnden Technologien zentraler Plattformdienste muss der Status von

#### *Geänderter Text*

(30) Angesichts der komplexen und sich rasch wandelnden Technologien zentraler Plattformdienste muss der Status von

Gatekeepern – auch der Unternehmen, die voraussichtlich in naher Zukunft hinsichtlich ihrer Tätigkeiten eine dauerhafte und gefestigte Position erlangen werden – regelmäßig überprüft werden. Um allen Marktteilnehmern einschließlich der Gatekeeper die erforderliche Rechtssicherheit bezüglich der anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen zu bieten, müssen diese regelmäßigen Überprüfungen zeitlich begrenzt sein. Außerdem ist es wichtig, solche Überprüfungen regelmäßig, und zwar mindestens alle zwei Jahre, durchzuführen.

Gatekeepern – auch der Unternehmen, die voraussichtlich in naher Zukunft hinsichtlich ihrer Tätigkeiten eine dauerhafte und gefestigte Position erlangen werden – regelmäßig *im Wege einer öffentlichen und transparenten Marktuntersuchung* überprüft werden. Um allen Marktteilnehmern einschließlich der Gatekeeper die erforderliche Rechtssicherheit bezüglich der anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen zu bieten, müssen diese regelmäßigen Überprüfungen zeitlich begrenzt sein. Außerdem ist es wichtig, solche Überprüfungen regelmäßig, und zwar mindestens alle zwei Jahre, durchzuführen.

Or. en

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Um die Fairness und Bestreitbarkeit der von Gatekeepern betriebenen zentralen Plattformdienste zu gewährleisten, sollten in Bezug auf diese Dienste klare und eindeutige harmonisierte Verpflichtungen festgelegt werden. Solche Regeln werden benötigt, um dem Risiko vorzubeugen, dass unlautere Praktiken von Gatekeepern nachteilige Auswirkungen haben, und kämen dem Geschäftsumfeld der betreffenden Dienste, den Nutzern und letztlich der ganzen Gesellschaft zugute. Angesichts des raschen Wandels und der Dynamik der digitalen Märkte sowie der beträchtlichen wirtschaftlichen Macht von Gatekeepern ist es wichtig, dass diese Verpflichtungen wirksam angewendet und nicht umgangen werden. Zu diesem Zweck sollten die in Rede stehenden Verpflichtungen auf alle Praktiken eines Gatekeepers angewendet werden,

#### *Geänderter Text*

(32) Um die Fairness und Bestreitbarkeit der von Gatekeepern betriebenen zentralen Plattformdienste zu gewährleisten, sollten in Bezug auf diese Dienste klare und eindeutige harmonisierte Verpflichtungen festgelegt werden. Solche Regeln werden benötigt, um dem Risiko vorzubeugen, dass unlautere Praktiken von Gatekeepern nachteilige Auswirkungen haben, und kämen dem Geschäftsumfeld der betreffenden Dienste, den Nutzern und letztlich der ganzen Gesellschaft zugute. Angesichts des raschen Wandels und der Dynamik der digitalen Märkte sowie der beträchtlichen wirtschaftlichen Macht von Gatekeepern ist es wichtig, dass diese Verpflichtungen wirksam angewendet und nicht umgangen werden. Zu diesem Zweck sollten die in Rede stehenden Verpflichtungen auf alle Praktiken eines Gatekeepers angewendet werden,

ungeachtet der Form dieser Praktiken und unabhängig davon, ob sie vertraglicher, geschäftlicher, technischer oder anderer Art sind, solange diese **Praktik** einem Praktiktypus **entspricht**, der von einer der Verpflichtungen in der Verordnung erfasst ist.

ungeachtet der Form dieser Praktiken und unabhängig davon, ob sie vertraglicher, geschäftlicher, technischer oder anderer Art sind – **dazu zählen unter anderem Beeinträchtigungen durch Produktdesign oder durch eine nicht neutrale Darstellung von Endnutzerentscheidungen oder sonstige Einschränkungen der Nutzerautonomie, Entscheidungsfindung oder Wahlmöglichkeiten durch die Form, Funktion oder Art der Bedienung einer Benutzeroberfläche oder ihrer Komponenten** –, solange diese **Praktiken** einem Praktiktypus **entsprechen**, der von einer der Verpflichtungen in der Verordnung erfasst ist.

Or. en

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) Wenn Gatekeeper Endnutzerdaten aus unterschiedlichen Quellen zusammenführen oder Nutzer für verschiedene ihrer Dienste anmelden, verschafft ihnen das aufgrund der Anhäufung von Daten potenzielle Vorteile, wodurch die Zugangsschranken höher werden. Damit sichergestellt ist, dass Gatekeeper die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste nicht auf unlautere Weise untergraben, sollten sie ihren Endnutzern auch eine mit weniger personenbezogenen Daten verbundene Alternative anbieten, damit die Endnutzer frei entscheiden können, ob sie den betreffenden Geschäftspraktiken zustimmen wollen („Opt-in“). Dies sollte für alle möglichen Quellen personenbezogener Daten, einschließlich eigener Dienste der Gatekeeper wie auch Websites Dritter,

#### *Geänderter Text*

(36) Wenn Gatekeeper Endnutzerdaten aus unterschiedlichen Quellen zusammenführen oder Nutzer für verschiedene ihrer Dienste anmelden, verschafft ihnen das aufgrund der Anhäufung von Daten potenzielle Vorteile, wodurch die Zugangsschranken höher werden. Damit sichergestellt ist, dass Gatekeeper die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste nicht auf unlautere Weise untergraben, sollten sie ihren Endnutzern auch eine mit weniger personenbezogenen Daten verbundene Alternative anbieten, damit die Endnutzer frei entscheiden können, ob sie den betreffenden Geschäftspraktiken zustimmen wollen („Opt-in“). **Diese mit weniger personenbezogenen Daten verbundene Alternative sollte sich lediglich im Maß der Personenbezogenheit aufgrund der**

gelten und den Endnutzern proaktiv auf explizite, klare und überschaubare Weise präsentiert werden.

***Nichtkumulierung personenbezogener Daten unterscheiden, ansonsten aber gleich beschaffen sein.*** Dies sollte für alle möglichen Quellen personenbezogener Daten, einschließlich eigener Dienste der Gatekeeper wie auch Websites Dritter, gelten und den Endnutzern proaktiv auf explizite, klare und überschaubare Weise präsentiert werden.

Or. en

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) Aufgrund ihrer Position könnten Gatekeeper in bestimmten Fällen die Möglichkeiten gewerblicher Nutzer ihrer Online-Vermittlungsdienste beschränken, Endnutzern über andere **Online-Vermittlungsdienste** Waren oder Dienstleistungen zu günstigeren Bedingungen (auch zu günstigeren Preisen) anzubieten. Solche Beschränkungen schrecken gewerbliche Nutzer von Gatekeepern stark von der Nutzung anderer **Online-Vermittlungsdienste** ab und beschränken die Bestreitbarkeit durch andere Plattformen, sodass die Endnutzer nur begrenzt andere **Online-Vermittlungsdienste** wählen können. Damit gewerbliche Nutzer der von Gatekeepern betriebenen Online-Vermittlungsdienste andere Online-Vermittlungsdienste frei wählen und den Endnutzern ihre Produkte oder Dienstleistungen zu differenzierten Konditionen anbieten können, sollte **nicht hingenommen** werden, dass Gatekeeper die Möglichkeiten gewerblicher Nutzer, sich für eine Differenzierung der Geschäftsbedingungen einschließlich des Preises zu entscheiden, einschränken. Dies

#### *Geänderter Text*

(37) Aufgrund ihrer Position könnten Gatekeeper in bestimmten Fällen die Möglichkeiten gewerblicher Nutzer ihrer Online-Vermittlungsdienste beschränken, Endnutzern über andere **Vertriebskanäle** Waren oder Dienstleistungen zu günstigeren Bedingungen (auch zu günstigeren Preisen) anzubieten. Solche Beschränkungen schrecken gewerbliche Nutzer von Gatekeepern stark von der Nutzung anderer **Online-Vertriebskanäle** ab und beschränken die Bestreitbarkeit durch andere Plattformen, sodass die Endnutzer nur begrenzt andere **Online-Vertriebskanäle** wählen können. Damit gewerbliche Nutzer der von Gatekeepern betriebenen Online-Vermittlungsdienste andere Online-Vermittlungsdienste frei wählen und den Endnutzern ihre Produkte oder Dienstleistungen zu differenzierten Konditionen anbieten können, sollte **verboten** werden, dass Gatekeeper die Möglichkeiten gewerblicher Nutzer, sich für eine Differenzierung der Geschäftsbedingungen einschließlich des Preises zu entscheiden, einschränken. Dies sollte für jede Maßnahme mit gleicher Wirkung gelten, z. B. für erhöhte

sollte für jede Maßnahme mit gleicher Wirkung gelten, z. B. für erhöhte Provisionsätze **oder** die Auslistung der Angebote gewerblicher Nutzer.

Provisionsätze, die Auslistung **oder ein weniger günstiges Ranking** der Angebote gewerblicher Nutzer.

Or. en

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

#### *Vorschlag der Kommission*

(39) Zur Wahrung eines fairen Geschäftsumfelds und der Bestreitbarkeit des digitalen Sektors muss das Recht der gewerblichen Nutzer geschützt werden, Bedenken wegen unlauterer Verhaltensweisen von Gatekeepern bei den zuständigen **Verwaltungsstellen** oder Behörden geltend zu machen. So könnten gewerbliche Nutzer den Wunsch haben, sich wegen verschiedener unlauterer Praktiken zu beschweren, z. B. wegen diskriminierender Zugangsbedingungen, einer ungerechtfertigten Schließung **ihrer Nutzerkonten** oder unklarer Gründe für die Auslistung ihrer Produkte. Daher sollte jede Verhaltensweise, die beispielsweise durch Vertraulichkeitsklauseln in Vereinbarungen oder andere schriftliche Bedingungen auf irgendeine Weise verhindert, dass Bedenken geltend gemacht oder bestehende Rechtsmittel eingelegt werden können, verboten werden. Dies sollte das Recht von gewerblichen Nutzern und Gatekeepern unberührt lassen, in ihren Vereinbarungen die Nutzungsbedingungen einschließlich gültiger Mechanismen für die Behandlung von Beschwerden im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht und nationalen Recht festzulegen, zu denen auch Mechanismen für eine außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder die Zuständigkeit

#### *Geänderter Text*

(39) Zur Wahrung eines fairen Geschäftsumfelds und der Bestreitbarkeit des digitalen Sektors muss das Recht der gewerblichen Nutzer **und der Endnutzer** geschützt werden, Bedenken wegen unlauterer Verhaltensweisen von Gatekeepern bei den zuständigen **Verwaltungsbehörden** oder **anderen** Behörden geltend zu machen. So könnten gewerbliche Nutzer **oder Endnutzer** den Wunsch haben, sich wegen verschiedener unlauterer Praktiken zu beschweren, z. B. wegen diskriminierender Zugangsbedingungen, einer ungerechtfertigten Schließung **der Konten gewerblicher Nutzer** oder unklarer Gründe für die Auslistung ihrer Produkte. Daher sollte jede Verhaltensweise, die beispielsweise durch Vertraulichkeitsklauseln in Vereinbarungen oder andere schriftliche Bedingungen auf irgendeine Weise verhindert, dass Bedenken geltend gemacht oder bestehende Rechtsmittel eingelegt werden können, verboten werden. Dies sollte das Recht von gewerblichen Nutzern und Gatekeepern unberührt lassen, in ihren Vereinbarungen die Nutzungsbedingungen einschließlich gültiger Mechanismen für die Behandlung von Beschwerden im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht und nationalen Recht festzulegen, zu denen auch Mechanismen

spezifischer Gerichte zählen.

für eine außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder die Zuständigkeit spezifischer Gerichte zählen.

Or. en

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(41) Gatekeeper sollten die freie Auswahl von Endnutzern nicht dadurch beschränken, dass sie sie technisch daran hindern, zwischen verschiedenen Software-Anwendungen und Dienste zu wechseln oder solche zu abonnieren. Daher sollten Gatekeeper ungeachtet dessen, ob sie Hardware für den Zugang zu solchen Software-Anwendungen oder Diensten herstellen, eine freie Auswahl sicherstellen und keine künstlichen technischen Hindernisse errichten, um einen Anbieterwechsel unmöglich oder unwirksam zu machen. Das reine Anbieten eines bestimmten Produkts oder einer bestimmten Dienstleistung für Endnutzer (z. B. durch eine Vorinstallation) oder die Verbesserung des Angebots für Endnutzer (z. B. durch günstigere Preise oder höhere Qualität) würden für sich genommen kein Hindernis für einen Anbieterwechsel darstellen.***

***entfällt***

Or. en

*Begründung*

*Identisch mit Erwägungsgrund 50.*

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

#### *Vorschlag der Kommission*

(46) Ein Gatekeeper kann verschiedene Mittel einsetzen, um seine eigenen Dienstleistungen oder Produkte auf seinem zentralen Plattformdienst zum Nachteil derselben oder ähnlicher Dienstleistungen, die Endnutzer über Dritte erhalten könnten, zu begünstigen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Gatekeeper bestimmte Software-Anwendungen oder Dienste vorinstalliert. Um den Endnutzern eine echte Auswahl zu ermöglichen, sollten Gatekeeper nicht ihre eigenen Software-Anwendungen begünstigen, *indem* sie Endnutzer daran hindern, auf ihrem zentralen Plattformdienst vorinstallierte Software-Anwendungen zu deinstallieren.

#### *Geänderter Text*

(46) Ein Gatekeeper kann verschiedene Mittel einsetzen, um seine eigenen Dienstleistungen oder Produkte auf seinem zentralen Plattformdienst zum Nachteil derselben oder ähnlicher Dienstleistungen, die Endnutzer über Dritte erhalten könnten, zu begünstigen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Gatekeeper bestimmte Software-Anwendungen oder Dienste vorinstalliert. Um den Endnutzern eine echte Auswahl zu ermöglichen, sollten Gatekeeper nicht ihre eigenen Software-Anwendungen *dadurch* begünstigen, *dass* sie Endnutzer *und gewerbliche Nutzer – u. a. Gerätehersteller und -anbieter* – daran hindern, auf ihrem zentralen Plattformdienst vorinstallierte Software-Anwendungen zu deinstallieren.

Or. en

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

#### *Vorschlag der Kommission*

(47) Die von Gatekeepern für den Vertrieb von Software-Anwendungen festgelegten Regeln können unter bestimmten Umständen die Möglichkeiten der Endnutzer in zweierlei Hinsicht einschränken: zum einen in Bezug auf die Installation und effektive Nutzung von Software-Anwendungen Dritter oder deren Stores für Software-Anwendungen auf Betriebssystemen oder der Hardware des betreffenden Gatekeepers und zum anderen in Bezug auf den Zugriff auf diese

#### *Geänderter Text*

(47) Die von Gatekeepern für den Vertrieb von Software-Anwendungen festgelegten Regeln können unter bestimmten Umständen die Möglichkeiten der *gewerblichen Nutzer und* Endnutzer in zweierlei Hinsicht einschränken: zum einen in Bezug auf die *standardmäßige* Installation und effektive Nutzung von Software-Anwendungen Dritter oder deren Stores für Software-Anwendungen auf Betriebssystemen oder der Hardware des betreffenden Gatekeepers und zum anderen



Software-Anwendungen oder Stores für Software-Anwendungen außerhalb der zentralen Plattformdienste dieses Gatekeepers. Solche Beschränkungen können die Möglichkeiten von Anwendungsentwicklern zur Nutzung anderer Vertriebskanäle und die Möglichkeiten von Endnutzern, zwischen Software-Anwendungen verschiedener Vertriebskanäle zu wählen, begrenzen und sollten als unlautere Maßnahmen, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste schwächen könnten, verboten werden. Der Gatekeeper darf angemessene technische oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Software-Anwendungen Dritter und Stores für Software-Anwendungen Dritter nicht die Integrität der von ihm bereitgestellten Hardware oder Betriebssysteme gefährden, sofern er nachweist, dass diese Maßnahmen erforderlich und gerechtfertigt sind und die Integrität der Hardware bzw. des Betriebssystems nicht durch weniger restriktive Mittel geschützt werden kann.

in Bezug auf den Zugriff auf diese Software-Anwendungen oder Stores für Software-Anwendungen außerhalb der zentralen Plattformdienste dieses Gatekeepers. Solche Beschränkungen können die Möglichkeiten von Anwendungsentwicklern zur Nutzung anderer Vertriebskanäle und die Möglichkeiten von Endnutzern, zwischen Software-Anwendungen verschiedener Vertriebskanäle zu wählen, begrenzen und sollten als unlautere Maßnahmen, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste schwächen könnten, verboten werden. ***Im Sinne der Bestreitbarkeit sollte der Gatekeeper dem Endnutzer die Möglichkeit einräumen, zu entscheiden, ob die heruntergeladene Anwendung oder der App-Store zum Standard wird.*** Der Gatekeeper darf angemessene technische oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Software-Anwendungen Dritter und Stores für Software-Anwendungen Dritter nicht die Integrität der von ihm bereitgestellten Hardware oder Betriebssysteme gefährden, sofern er nachweist, dass diese Maßnahmen erforderlich und gerechtfertigt sind und die Integrität der Hardware bzw. des Betriebssystems nicht durch weniger restriktive Mittel geschützt werden kann.

Or. en

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(47a) Aufgrund der Geschäftspraktik der verbindlichen Bündelung und der Selbstbevorzugung in den Bedingungen für die Verwendung der Dienste können Gatekeeper effektiv einen gesamten Markt monopolisieren und den Wettbewerb***

*verzerren, indem sie gewerbliche Nutzer dazu zwingen, für eine ganze Gruppe von Software-Anwendungen zu zahlen, statt ihnen die Möglichkeit einzuräumen zu wählen, welche Anwendungen sie kaufen wollen, selbst wenn einige der Software-Anwendungen der Gatekeeper weniger wettbewerbsfähig sind als die anderer Anbieter. Die Geschäftspraktik der verbindlichen Bündelung und die Selbstbevorzugung in den Bedingungen für die Verwendung der Dienste, die auch mit Nebendienstleistungen einhergehen, ermöglichen die Monopolisierung eines gesamten Marktes, sorgen dafür, dass gewerbliche Nutzer und ihre Kunden weniger Auswahl haben, schränken den Wettbewerb für andere Anbieter von Software-Anwendungen ein und sollten verboten werden.*

Or. en

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

#### *Vorschlag der Kommission*

(50) Gatekeeper sollten die freie Auswahl von Endnutzern nicht dadurch beschränken oder verhindern, dass sie sie technisch daran hindern, zwischen verschiedenen Software-Anwendungen und Diensten zu wechseln oder solche zu abonnieren. So hätten mehr Anbieter die Möglichkeit, ihre Dienste anzubieten, was letztlich eine größere Auswahl für die Endnutzer zur Folge hätte. Gatekeeper sollten ungeachtet dessen, ob sie Hardware für den Zugang zu solchen Software-Anwendungen oder Diensten herstellen, eine freie Auswahl **sicherstellen** und sollten keine künstlichen technischen Hindernisse errichten, um einen Anbieterwechsel unmöglich oder

#### *Geänderter Text*

(50) Gatekeeper sollten die freie Auswahl von Endnutzern nicht dadurch beschränken oder verhindern, dass sie sie technisch daran hindern, zwischen verschiedenen Software-Anwendungen und Diensten zu wechseln oder solche zu abonnieren. So hätten mehr Anbieter die Möglichkeit, ihre Dienste anzubieten, was letztlich eine größere Auswahl für die Endnutzer zur Folge hätte. Gatekeeper sollten ungeachtet dessen, ob sie Hardware für den Zugang zu solchen Software-Anwendungen oder Diensten herstellen, **für** eine freie Auswahl **sorgen** und sollten keine künstlichen technischen Hindernisse errichten, um einen Anbieterwechsel unmöglich oder unwirksam zu machen.

unwirksam zu machen. Das reine Anbieten eines bestimmten Produkts oder Dienstes für Endnutzer (*z. B. durch eine Vorinstallation*) oder die Verbesserung des Angebots für Endnutzer (z. B. durch Preisermäßigungen oder höhere Qualität) sollten für sich genommen nicht als verbotenes Hindernis für einen Anbieterwechsel gelten.

Das reine Anbieten eines bestimmten Produkts oder Dienstes für Endnutzer oder die Verbesserung des Angebots für Endnutzer (z. B. durch Preisermäßigungen oder höhere Qualität) sollten für sich genommen nicht als verbotenes Hindernis für einen Anbieterwechsel gelten.

Or. en

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

#### *Vorschlag der Kommission*

(51) Gatekeeper können den Zugriff von Endnutzern auf Online-Inhalte und -Dienste einschließlich Software-Anwendungen beeinträchtigen. Daher sollten Regeln festgelegt werden, **um sicherzustellen, dass** das Recht der Endnutzer auf Zugang zu einem offenen Internet nicht durch das Verhalten von Gatekeepern beeinträchtigt wird. Gatekeeper können insbesondere durch ihre Kontrolle über Betriebssysteme oder Hardware auch die Möglichkeiten von Endnutzern, effektiv zwischen verschiedenen Internetzugangsdiensten zu wechseln, technisch beschränken. Dies verfälscht die Wettbewerbsbedingungen für Internetzugangsdienste und schadet letztlich den Endnutzern. Daher sollte **sichergestellt** werden, dass Gatekeeper Endnutzer bei der Auswahl ihres Internetzugangsdienstes nicht **unangemessen** einschränken.

#### *Geänderter Text*

(51) Gatekeeper können den Zugriff von Endnutzern auf Online-Inhalte und -Dienste einschließlich Software-Anwendungen beeinträchtigen. Daher sollten Regeln festgelegt werden, **damit** das Recht der Endnutzer auf Zugang zu einem offenen Internet nicht durch das Verhalten von Gatekeepern beeinträchtigt wird. Gatekeeper können insbesondere durch ihre Kontrolle über Betriebssysteme oder Hardware auch die Möglichkeiten von Endnutzern, effektiv zwischen verschiedenen Internetzugangsdiensten zu wechseln, technisch beschränken. Dies verfälscht die Wettbewerbsbedingungen für Internetzugangsdienste und schadet letztlich den Endnutzern. Daher sollte **dafür Sorge getragen** werden, dass Gatekeeper Endnutzer bei der Auswahl ihres Internetzugangsdienstes nicht einschränken.

Or. en

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(51a) Die Interoperabilität kann unmittelbare positive Auswirkungen auf die Bestreitbarkeit, die Marktfairness und das Wohl der Verbraucher haben. Somit würde die Interoperabilität, die erfordert, dass Plattformen ihre Zugangsschnittstellen (API) für potenzielle Konkurrenten auf dem Markt öffnen, erheblich zum Abbau der Zugangshindernisse beitragen, da Konkurrenten so Zugang zu bestehenden Netzen hätten und daran teilhaben könnten. Außerdem könnten konkurrierende Plattformen ihre internen Systeme Nutzern anbieten, deren Daten sich an einem anderen Ort befinden, und ihnen so die Möglichkeit bieten, eine gleichwertige verbraucherfreundliche Alternative zu wählen, und gleichzeitig die Bestreitbarkeit verbessern.**

Or. en

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(54) Gatekeeper profitieren von ihrem Zugang zu großen Datenmengen, die sie im Zuge des Betriebs der zentralen Plattformdienste sowie anderer digitaler Dienste erheben. **Um sicherzustellen, dass** Gatekeeper nicht die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste oder das Innovationspotenzial des dynamischen digitalen Sektors untergraben, indem sie die Möglichkeiten der gewerblichen Nutzer

(54) Gatekeeper profitieren von ihrem Zugang zu großen Datenmengen, die sie im Zuge des Betriebs der zentralen Plattformdienste sowie anderer digitaler Dienste erheben. **Damit** Gatekeeper nicht die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste oder das Innovationspotenzial des dynamischen digitalen Sektors untergraben, indem sie die Möglichkeiten der gewerblichen Nutzer

zur wirksamen Übertragung ihrer Daten beschränken, sollten gewerbliche Nutzer und Endnutzer in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format wirksam und unmittelbar Zugang zu den Daten erhalten, die sie bereitgestellt haben bzw. die bei ihrer Nutzung der relevanten zentralen Plattformdienste des Gatekeepers generiert wurden. Dies sollte auch für alle anderen Daten verschiedener Aggregationsebenen gelten, die für eine wirksame Übertragbarkeit erforderlich sein könnten. Ferner sollte z. B. durch hochwertige Programmierschnittstellen (API) **sichergestellt** werden, dass gewerbliche Nutzer und Endnutzer diese Daten wirksam in Echtzeit übertragen können. Die Vereinfachung des Anbieterwechsels oder Multi-Homings sollte wiederum zu einer größeren Auswahl für gewerbliche Nutzer und Endnutzer führen und Innovationsanreize für Gatekeeper und gewerbliche Nutzer schaffen.

zur wirksamen Übertragung ihrer Daten beschränken, sollten gewerbliche Nutzer und Endnutzer in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format **im Rahmen eines europäischen Ökosystems für vertrauenswürdigen Datenaustausch** wirksam und unmittelbar Zugang zu den Daten erhalten, die sie bereitgestellt haben bzw. die bei ihrer Nutzung der relevanten zentralen Plattformdienste des Gatekeepers generiert wurden. Dies sollte auch für alle anderen Daten verschiedener Aggregationsebenen gelten, die für eine wirksame Übertragbarkeit erforderlich sein könnten. Ferner sollte z. B. durch hochwertige Programmierschnittstellen (API) **dafür gesorgt** werden, dass gewerbliche Nutzer und Endnutzer diese Daten wirksam in Echtzeit übertragen können. Die Vereinfachung des Anbieterwechsels oder Multi-Homings sollte wiederum zu einer größeren Auswahl für gewerbliche Nutzer und Endnutzer führen und Innovationsanreize für Gatekeeper und gewerbliche Nutzer schaffen.

Or. en

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 61

#### *Vorschlag der Kommission*

(61) Bei der Bewertung möglicher negativer Auswirkungen der beobachteten Praktik der Gatekeeper zur Erhebung und Sammlung großer Datenmengen von Endnutzern müssen die Interessen der Endnutzer hinsichtlich des Schutzes ihrer Daten und ihrer Privatsphäre berücksichtigt werden. **Die Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Transparenz bei den Profiling-Praktiken der Gatekeeper fördert die Bestreitbarkeit der zentralen**

#### *Geänderter Text*

(61) Bei der Bewertung möglicher negativer Auswirkungen der beobachteten Praktik der Gatekeeper zur Erhebung und Sammlung großer Datenmengen von Endnutzern müssen die Interessen der Endnutzer hinsichtlich des Schutzes ihrer Daten und ihrer Privatsphäre berücksichtigt werden. **Damit für ein angemessenes Maß an Daten- und Verbraucherschutz gesorgt ist, sollte** von außen Druck auf die Gatekeeper ausgeübt **werden, damit**

**Plattformdienste, weil dadurch** von außen Druck auf die Gatekeeper ausgeübt **wird, tief greifendes** Verbraucher-Profilings nicht zum Branchenstandard **zu machen, zumal** potenzielle Markteinsteiger oder Start-up-Betreiber nicht im gleichen Umfang, mit der gleichen Tiefe und in ähnlicher Größenordnung auf Daten zugreifen können. **Eine größere Transparenz dürfte es anderen Betreibern zentraler Plattformdienste ermöglichen, sich durch anspruchsvollere Datenschutzvorkehrungen wirksamer von den etablierten Diensten abzusetzen. Damit diese Transparenzpflicht ein Mindestmaß an Wirksamkeit entfaltet, sollten** die Gatekeeper **zumindest** darlegen, auf welcher Datengrundlage das Profiling durchgeführt wird, und dabei unter anderem erläutern, ob auf personenbezogene Daten und Daten aus Nutzeraktivitäten zurückgegriffen wird, wie diese Daten verarbeitet werden, zu welchem Zweck das Profil erstellt und letztlich genutzt wird, welche Auswirkungen das Profiling auf die Dienste des Gatekeepers hat und mit welchen Maßnahmen die Endnutzer auf die einschlägige Nutzung eines solchen Profilings hingewiesen und um Einwilligung ersucht werden.

**tiefgreifendes** Verbraucher-Profilings nicht zum Branchenstandard **gemacht wird, insbesondere da** potenzielle Markteinsteiger oder Start-up-Betreiber nicht im gleichen Umfang, mit der gleichen Tiefe und in ähnlicher Größenordnung auf Daten zugreifen können. **Betreiber zentraler Plattformdienste sollten sich verpflichten, anspruchsvollere Datenschutzvorkehrungen zu treffen. Geschäftsmodelle, die auf der gewerblichen Nachverfolgung und dem gewerblichen Profiling der Verbraucher beruhen, sollten untersagt werden. Zu diesem Zweck sollte es auch nicht zulässig sein, Daten von verschiedenen Diensten zu mischen.** Die Gatekeeper **sollten** darlegen, auf welcher Datengrundlage das Profiling durchgeführt wird, und dabei unter anderem erläutern, ob auf personenbezogene Daten und Daten aus Nutzeraktivitäten zurückgegriffen wird, wie diese Daten verarbeitet werden, zu welchem Zweck das Profil erstellt und letztlich genutzt wird, welche Auswirkungen das Profiling auf die Dienste des Gatekeepers hat und mit welchen Maßnahmen die Endnutzer auf die einschlägige Nutzung eines solchen Profilings hingewiesen und um Einwilligung ersucht werden. **Diese Informationen sollten an andere einschlägige Durchsetzungsbehörden, insbesondere Datenschutzbehörden, weitergegeben werden.**

Or. en

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62

#### *Vorschlag der Kommission*

(62) Damit die Ziele dieser Verordnung vollständig und dauerhaft erreicht werden,

#### *Geänderter Text*

(62) Damit die Ziele dieser Verordnung vollständig und dauerhaft erreicht werden,

sollte die Kommission darüber befinden können, ob ein Betreiber zentraler Plattformdienste auch dann als Gatekeeper zu benennen ist, wenn er die in dieser Verordnung festgelegten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht; ob einem Gatekeeper, der die Vorgaben systematisch nicht einhält, zusätzliche Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen sind; ob die Liste der Verpflichtungen, mit denen den unlauteren Praktiken von Gatekeepern begegnet werden soll, überprüft werden sollte und zusätzliche Praktiken, die in ähnlicher Weise unlauter sind und die Bestreitbarkeit digitaler Märkte beschränken, ermittelt werden sollten. Wenn die Kommission darüber befindet, sollte sie sich auf Marktuntersuchungen stützen, die innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auf der Grundlage klarer Verfahren und Fristen durchzuführen sind, um die Ex-ante-Auswirkungen dieser Verordnung auf die Bestreitbarkeit und Fairness im digitalen Sektor zu gewährleisten und für die erforderliche Rechtssicherheit zu sorgen.

sollte die Kommission darüber befinden können, ob ein Betreiber zentraler Plattformdienste auch dann als Gatekeeper zu benennen ist, wenn er die in dieser Verordnung festgelegten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht; ob einem Gatekeeper, der die Vorgaben systematisch nicht einhält, zusätzliche Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen sind; ob die Liste der Verpflichtungen, mit denen den unlauteren Praktiken von Gatekeepern begegnet werden soll, überprüft werden sollte und zusätzliche Praktiken, die in ähnlicher Weise unlauter sind und die Bestreitbarkeit digitaler Märkte beschränken, ermittelt werden sollten **und ob die vorherige Benennung von Gatekeepern oder Einführung von Verpflichtungen erhebliche Auswirkungen auf gewerbliche Nutzer, insbesondere KMU, oder Endnutzer hatte**. Wenn die Kommission darüber befindet, sollte sie sich auf **öffentliche und transparente** Marktuntersuchungen stützen, die innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens **in regelmäßigen Abständen** auf der Grundlage klarer Verfahren und Fristen durchzuführen sind, um die Ex-ante-Auswirkungen dieser Verordnung auf die Bestreitbarkeit und Fairness im digitalen Sektor zu gewährleisten und für die erforderliche Rechtssicherheit zu sorgen.

Or. en

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 65

#### *Vorschlag der Kommission*

(65) Die Dienste und Praktiken im Bereich der zentralen Plattformdienste und der davon betroffenen Märkte können sich innerhalb kurzer Zeit stark ändern. Um

#### *Geänderter Text*

(65) Die Dienste und Praktiken im Bereich der zentralen Plattformdienste und der davon betroffenen Märkte können sich innerhalb kurzer Zeit stark ändern. Um

sicherzustellen, dass diese Verordnung auf dem aktuellen Stand bleibt und eine wirksame und ganzheitliche regulatorische Lösung zur Bewältigung der im Zusammenhang mit Gatekeepern auftretenden Probleme darstellt, sollten die mit dieser Verordnung eingeführten Listen der zentralen Plattformdienste und der Verpflichtungen regelmäßig überprüft werden. Dadurch kann insbesondere sichergestellt werden, dass unlautere oder die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränkende Verhaltensweisen aufgedeckt werden. Angesichts des dynamischen Wandels im digitalen Sektor sollte zwar regelmäßig eine Überprüfung durchgeführt werden, solche Überprüfungen sollten jedoch in einem angemessenen zeitlichen Rahmen erfolgen, um hinsichtlich der regulatorischen Rahmenbedingungen Rechtssicherheit zu gewährleisten. Außerdem sollte durch Marktuntersuchungen **sichergestellt** werden, dass die Kommission auf Basis einer soliden Beweisgrundlage beurteilen kann, ob sie vorschlagen sollte, diese Verordnung **dahin gehend** zu ändern, dass die Listen der zentralen Plattformdienste ergänzt oder weiter präzisiert werden. Zudem sollte durch Marktuntersuchungen sichergestellt werden, dass die Kommission auf Basis einer soliden Faktengrundlage beurteilen kann, ob sie vorschlagen sollte, die mit dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu ändern, oder ob sie einen delegierten Rechtsakt zur Aktualisierung der Verpflichtungen erlassen sollte.

sicherzustellen, dass diese Verordnung auf dem aktuellen Stand bleibt und eine wirksame und ganzheitliche regulatorische Lösung zur Bewältigung der im Zusammenhang mit Gatekeepern auftretenden Probleme darstellt, sollten die mit dieser Verordnung eingeführten Listen der zentralen Plattformdienste und der Verpflichtungen regelmäßig **und transparent** überprüft werden, **damit ein möglichst hohes Maß an Planbarkeit und Rechtssicherheit erreicht werden kann**. Dadurch kann insbesondere sichergestellt werden, dass unlautere oder die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränkende Verhaltensweisen aufgedeckt werden **und dass etwaige nachteilige Folgen dieses Verhaltens für gewerbliche Nutzer, insbesondere KMU, und Endnutzer eingedämmt werden**. Angesichts des dynamischen Wandels im digitalen Sektor sollte zwar regelmäßig eine Überprüfung durchgeführt werden, solche Überprüfungen sollten jedoch in einem angemessenen zeitlichen Rahmen erfolgen, um hinsichtlich der regulatorischen Rahmenbedingungen Rechtssicherheit zu gewährleisten. Außerdem sollte durch **öffentliche, transparente** Marktuntersuchungen, **bei denen Angaben von allen einschlägigen Beteiligten eingeholt werden, dafür Sorge getragen** werden, dass die Kommission auf Basis einer soliden Beweisgrundlage beurteilen kann, ob sie vorschlagen sollte, diese Verordnung **dahingehend** zu ändern, dass die Listen der zentralen Plattformdienste ergänzt oder weiter präzisiert werden. Zudem sollte durch Marktuntersuchungen sichergestellt werden, dass die Kommission auf Basis einer soliden Faktengrundlage beurteilen kann, ob sie vorschlagen sollte, die mit dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu ändern, oder ob sie einen delegierten Rechtsakt zur Aktualisierung der Verpflichtungen erlassen sollte.



## **Änderungsantrag 24**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 73 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(73a) Die Nichteinhaltung dieser Verordnung durch die Gatekeeper sollte innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und verbindlicher Fristen bewertet werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission befugt sein, genau anzugeben, welche Vorkehrungen der Gatekeeper treffen sollte, damit er seinen Verpflichtungen wirksam nachkommt. Dies kann neben einer Unterlassungsverfügung sämtliche angemessenen Maßnahmen umfassen, mit denen die Bestreitbarkeit des Marktes wiederhergestellt wird, wenn sie durch die Nichteinhaltung seitens des Gatekeepers beeinträchtigt wurde. Außerdem sollte die Kommission verlangen können, dass die Maßnahmen getestet werden (u. a. mit A/B-Tests), um ihre Wirksamkeit zu optimieren. Die Kommission sollte regelmäßig die Maßnahmen prüfen, die ergriffen wurden, damit der Gatekeeper seinen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nachkommt, und sie sollte in Fällen, in denen sie diese für unwirksam befindet, verlangen können, dass die Maßnahmen geändert werden.***

Or. en

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 75**

*Vorschlag der Kommission*

(75) Im Rahmen von Verfahren nach dieser Verordnung sollte den betroffenen Unternehmen das Recht eingeräumt werden, von der Kommission gehört zu werden, und die erlassenen Beschlüsse sollten auf breiter Ebene bekannt gemacht werden. Vertrauliche Informationen müssen unter Wahrung des Rechts auf eine gute Verwaltung und der Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht und des Anspruchs auf rechtliches Gehör, geschützt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen, dass alle für die Zwecke des Beschlusses herangezogenen Informationen in einem Umfang offengelegt werden, der es den Adressaten des Beschlusses ermöglicht, den Sachverhalt und die Erwägungen, die dem Beschluss zugrunde liegen, nachzuvollziehen. Und schließlich können bestimmte Geschäftsunterlagen wie die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten unter bestimmten Voraussetzungen als vertraulich angesehen werden.

*Geänderter Text*

(75) Im Rahmen von Verfahren nach dieser Verordnung sollte den betroffenen Unternehmen das Recht eingeräumt werden, von der Kommission gehört zu werden, und die erlassenen Beschlüsse sollten auf breiter Ebene bekannt gemacht werden. Vertrauliche Informationen müssen unter Wahrung des Rechts auf eine gute Verwaltung und der Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht und des Anspruchs auf rechtliches Gehör, geschützt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen, dass alle für die Zwecke des Beschlusses herangezogenen Informationen in einem Umfang offengelegt werden, der es den Adressaten des Beschlusses ermöglicht, den Sachverhalt und die Erwägungen, die dem Beschluss zugrunde liegen, nachzuvollziehen. Und schließlich können bestimmte Geschäftsunterlagen wie die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten unter bestimmten Voraussetzungen als vertraulich angesehen werden. ***Natürliche oder juristische Personen mit einem hinreichenden Interesse sollten das Recht haben, gehört zu werden. Parteien, die von den Verpflichtungen im Sinne dieser Verordnung unmittelbar betroffen sind, sollten als Parteien gelten, die ein hinreichendes Interesse haben. Verbraucherverbände, die eine Anhörung beantragen, sollten als Verbände mit hinreichendem Interesse gelten, wenn das Verfahren Produkte oder Dienstleistungen betrifft, die von Endnutzern genutzt werden.***

Or. en

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) In dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften festgelegt, die in der gesamten Union bestreitbare und faire digitale Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, gewährleisten.

#### *Geänderter Text*

(1) In dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften festgelegt, die in der gesamten Union bestreitbare und faire digitale Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, **für gewerbliche Nutzer und Endnutzer** gewährleisten.

Or. en

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

2. „zentraler Plattformdienst“ die folgenden Dienste:

#### *Geänderter Text*

2. „zentraler Plattformdienst“ **einen weit verbreiteten und allgemein genutzten digitalen Dienst, der zwischen gewerblichen Nutzern und Endnutzern oder innerhalb einer Gruppe vermittelt und von einem Betreiber eines Plattformdienstes, unabhängig davon, ob es sich um einen Betreiber eines einseitigen oder mehrseitigen Plattformdienstes handelt, bereitgestellt wird, etwa** die folgenden Dienste:

Or. en

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**ba) Web-Browser,**

### **Änderungsantrag 29**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) online abrufbare audiovisuelle  
Dienste,**

Or. en

### **Änderungsantrag 30**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**cb) online abrufbare Audio-  
Mediendienste,**

Or. en

### **Änderungsantrag 31**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) Sprachassistenten,**

Or. en

### **Änderungsantrag 32**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d ab(neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**db) mobile Zahlungsdienste,**

Or. en

### **Änderungsantrag 33**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**g) Cloud-Computing-Dienste,**

**g) Software als Dienstleistung,  
einschließlich Cloud-Computing-  
Diensten,**

Or. en

### **Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6a. „Web-Browser“ eine Software, die Nutzer von Client-PCs, intelligenten Mobilgeräten und sonstigen Geräten verwenden, um auf Web-Inhalte, die auf Servern gehostet werden, die mit Netzwerken wie dem Internet verbunden sind, zuzugreifen und damit zu interagieren, darunter eigenständige Web-Browser sowie in Software integrierte oder eingebettete Web-Browser oder Ähnliches;**

Or. en

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7a. „online abrufbarer audiovisueller Dienst“ einen Dienst im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe g der Richtlinie 2010/13/EU;**

Or. en

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7b. „online abrufbarer Audio-Mediendienst“ oder „nichtlinearer Audio-Mediendienst“ einen Audio-Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter zum Anhören von Programmen zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird;**

Or. en

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**8a. „Sprachassistent“ eine Software, die auf mündliche oder schriftliche Befehle reagiert und Aufgaben wie die Durchführung von Suchanfragen, den Zugriff auf andere digitale Dienste und**

***die Interaktion mit anderen digitalen Diensten im Namen des Endnutzers ausführt;***

Or. en

### **Änderungsantrag 38**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***8b. „mobiler Zahlungsdienst“ einen Zahlungsdienst, der gemäß den Finanzvorschriften betrieben und von einem oder über ein Mobilgerät ausgeführt wird;***

Or. en

### **Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***10a. „Software als Dienstleistung“ eine Methode der Bereitstellung von Software, bei der online über ein Abonnement auf die Software zugegriffen wird;***

Or. en

### **Änderungsantrag 40**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

18. „Ranking“ die relative

18. „Ranking“ die relative

Hervorhebung von Waren und Dienstleistungen, die über **Online-Vermittlungsdienste oder Online-Dienste sozialer Netzwerke** angeboten werden, oder die Relevanz, die den Suchergebnissen von Online-Suchmaschinen mittels entsprechender Organisation, Darstellung oder Kommunikation durch die Betreiber von **Online-Vermittlungsdiensten, Online-Diensten sozialer Netzwerke bzw. Online-Suchmaschinen** zugemessen wird, **unabhängig von den** für diese Darstellung, Organisation oder Kommunikation verwendeten technischen **Mitteln**;

Hervorhebung von Waren und Dienstleistungen, die über **Online-Suchmaschinen** angeboten werden, oder die Relevanz, die den Suchergebnissen von Online-Suchmaschinen mittels entsprechender Organisation, Darstellung oder Kommunikation durch die Betreiber von **zentralen Plattformdiensten** zugemessen wird, **ungeachtet der** für diese Darstellung, Organisation oder Kommunikation verwendeten technischen **Mittel**;

Or. en

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**18a. „Suchergebnisse“ alle Informationen in beliebigem Format, einschließlich Texten, Grafiken, Sprach- oder anderen Ausgaben, die vom Betreiber eines zentralen Plattformdienstes als Antwort auf eine schriftliche oder mündliche Suchanfrage zurückgegeben werden und sich auf diese beziehen, unabhängig davon, ob es sich bei den Informationen um ein organisches Ergebnis, ein bezahltes Ergebnis, eine direkte Antwort oder ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Information handelt, die in Verbindung mit den organischen Ergebnissen angeboten oder zusammen mit diesen angezeigt oder teilweise oder vollständig in diese eingebettet werden;**

Or. en



## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) **einen zentralen Plattformdienst** betreibt, **der** gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern **dient**, und

*Geänderter Text*

b) **eine zentrale Plattform für einen Dienst oder Dienste** betreibt, **die** gewerblichen Nutzern **oder Endnutzern einzeln oder gemeinsam** als wichtiges Zugangstor zu **anderen** Endnutzern **oder gewerblichen Nutzern dienen**, und

Or. en

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat oder absehbar ist, dass er eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird.

*Geänderter Text*

c) **einer eingehenden faktengestützten Bewertung zufolge** hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat oder absehbar ist, dass er eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird.

Or. en

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, wenn das Unternehmen, dem er angehört, in den vergangenen drei Geschäftsjahren im EWR einen Jahresumsatz von mindestens 6,5 Mrd. EUR erzielt hat oder wenn die

*Geänderter Text*

a) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, wenn das Unternehmen, dem er angehört, in den vergangenen drei Geschäftsjahren im EWR einen Jahresumsatz von mindestens 6,5 Mrd. EUR erzielt hat oder wenn die

durchschnittliche Marktkapitalisierung oder ein entsprechender Marktwert des Unternehmens, dem er angehört, im vergangenen Geschäftsjahr mindestens 65 Mrd. EUR betrug und er **in mindestens drei Mitgliedstaaten** einen zentralen Plattformdienst betreibt;

durchschnittliche Marktkapitalisierung oder ein entsprechender Marktwert des Unternehmens, dem er angehört, im vergangenen Geschäftsjahr mindestens 65 Mrd. EUR betrug und er einen zentralen Plattformdienst betreibt;

Or. en

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllt, wenn er die unter Buchstabe b genannten Schwellenwerte in jedem der vergangenen **drei** Geschäftsjahre erreicht hat.

#### *Geänderter Text*

c) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllt, wenn er die unter Buchstabe b genannten Schwellenwerte in jedem der vergangenen **zwei** Geschäftsjahre erreicht hat.

Or. en

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die Größe des Betreibers zentraler Plattformdienste, unter anderem anhand seines Umsatzes, seiner Marktkapitalisierung, seiner Geschäftstätigkeit und seiner Position;

#### *Geänderter Text*

a) die Größe des Betreibers zentraler Plattformdienste, unter anderem anhand seines Umsatzes, seiner Marktkapitalisierung, seiner Geschäftstätigkeit und seiner Position **sowie des Marktanteils an dem entsprechenden Markt**;

Or. en

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ea) bestehende alternative Betreiber;*

Or. en

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Absatz 8

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(8) Der Gatekeeper muss die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen spätestens *sechs* Monate, nachdem einer seiner zentralen Plattformdienste in die Liste nach Absatz 7 aufgenommen wurde, erfüllen.

(8) Der Gatekeeper muss die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen *so schnell wie möglich*, spätestens *aber zwei* Monate, nachdem einer seiner zentralen Plattformdienste in die Liste nach Absatz 7 aufgenommen wurde, erfüllen. *Wenn ein Gatekeeper den Verpflichtungen innerhalb dieser zwei Monate nicht nachkommt, sind die Artikel 25 und 26 anzuwenden.*

Or. en

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Kommission *überprüft* regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, ob die benannten Gatekeeper die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Kriterien nach wie vor erfüllen und ob neue Betreiber zentraler Plattformdienste diese Kriterien erfüllen. Dabei überprüft sie

(2) Die Kommission *führt* regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, *eine öffentliche und transparente Marktuntersuchung durch, um zu überprüfen*, ob die benannten Gatekeeper die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Kriterien nach wie vor erfüllen und ob

auch, ob die Liste der betroffenen zentralen Plattformdienste des Gatekeepers angepasst werden muss.

neue Betreiber zentraler Plattformdienste diese Kriterien erfüllen. Dabei überprüft sie auch, ob die Liste der betroffenen zentralen Plattformdienste des Gatekeepers angepasst werden muss. ***Die Untersuchung hat keine aufschiebende Wirkung auf die Verpflichtungen.***

Or. en

## **Änderungsantrag 50**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Kommission überprüft diese Maßnahmen regelmäßig und kann sie ändern, wenn sie im Anschluss an eine Untersuchung der Auffassung ist, dass sie nicht wirksam sind, um sicherzustellen, dass der Gatekeeper seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 5 und 6 nachkommt.***

Or. en

## **Änderungsantrag 51**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) davon absehen, personenbezogene Daten aus diesen zentralen Plattformdiensten mit personenbezogenen Daten aus anderen von ihm angebotenen Diensten oder mit personenbezogenen Daten von Diensten Dritter zusammenzuführen und Endnutzer in anderen Diensten des Gatekeepers anzumelden, um personenbezogene Daten zusammenzuführen, außer wenn dem

a) davon absehen, personenbezogene Daten aus diesen zentralen Plattformdiensten mit personenbezogenen Daten aus anderen von ihm angebotenen Diensten oder mit personenbezogenen Daten von Diensten Dritter zusammenzuführen und Endnutzer in anderen Diensten des Gatekeepers anzumelden, um personenbezogene Daten zusammenzuführen, außer wenn dem

Endnutzer diesbezüglich gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 *eine* Wahl gegeben wurde und er eingewilligt hat;

Endnutzer diesbezüglich gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 *die* Wahl gegeben wurde, *einen alternativen Dienst zu wählen, der nicht auf der Zusammenführung von Daten für die Verwaltung beruht*, und er eingewilligt hat; *wenn der Endnutzer einen Dienst gewählt hat, der nicht auf der Zusammenführung von Daten beruht, darf sich der betreffende Dienst nur in Bezug auf das Maß an Personalisierung, das sich daraus ergibt, dass keine personenbezogenen Daten gesammelt werden, unterscheiden.*

Or. en

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) gewerblichen Nutzern die Möglichkeit geben, Angebote für Endnutzer zu fördern, die über den zentralen Plattformdienst akquiriert wurden, und mit diesen Endnutzern über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers oder auf anderem Wege Verträge zu schließen, und Endnutzern die Möglichkeit geben, durch Nutzung der Software-Anwendung eines gewerblichen Nutzers über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers auf Inhalte, Abonnements, Funktionen oder andere Elemente zuzugreifen bzw. diese zu nutzen, wenn der Endnutzer diese Elemente bei dem betreffenden gewerblichen Nutzer ohne Nutzung der zentralen Plattformdienste des Gatekeepers erworben hat;

#### *Geänderter Text*

c) gewerblichen Nutzern die Möglichkeit geben, Angebote für Endnutzer zu fördern, die über den zentralen Plattformdienst akquiriert wurden, *mit derartigen Endnutzern innerhalb der Anwendung zu kommunizieren* und mit diesen Endnutzern über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers oder auf anderem Wege Verträge zu schließen, und Endnutzern die Möglichkeit geben, durch Nutzung der Software-Anwendung eines gewerblichen Nutzers über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers auf Inhalte, Abonnements, Funktionen oder andere Elemente zuzugreifen bzw. diese zu nutzen, wenn der Endnutzer diese Elemente bei dem betreffenden gewerblichen Nutzer ohne Nutzung der zentralen Plattformdienste des Gatekeepers erworben hat;

Or. en

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

#### *Vorschlag der Kommission*

e) davon absehen, von gewerblichen Nutzern zu verlangen, im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die sie über die zentralen Plattformdienste dieses Gatekeepers anbieten, einen Identifizierungsdienst des Gatekeepers zu nutzen, anzubieten oder mit ihm zu interoperieren;

#### *Geänderter Text*

e) davon absehen, von gewerblichen Nutzern **oder Endnutzern** zu verlangen, im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die sie über die zentralen Plattformdienste dieses Gatekeepers anbieten, **einschließlich Zahlungsdiensten**, einen Identifizierungsdienst des Gatekeepers zu nutzen, anzubieten oder mit ihm zu interoperieren;

Or. en

## Änderungsantrag 54

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

#### *Vorschlag der Kommission*

f) davon absehen, die Gewährung des Zugangs gewerblicher Nutzer oder Endnutzer zu einem seiner zentralen Plattformdienste im Sinne des Artikels 3 oder die Anmeldung oder Registrierung bei einem solchen Dienst davon abhängig zu machen, dass diese gewerblichen Nutzer bzw. Endnutzer andere zentrale Plattformdienste, die nach Artikel 3 als solche eingestuft wurden oder die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, abonnieren oder sich bei diesen registrieren;

#### *Geänderter Text*

f) davon absehen, die Gewährung des Zugangs gewerblicher Nutzer oder Endnutzer zu einem seiner zentralen Plattformdienste im Sinne des Artikels 3 oder die Anmeldung oder Registrierung bei einem solchen Dienst davon abhängig zu machen, dass diese gewerblichen Nutzer bzw. Endnutzer andere zentrale Plattformdienste, die nach Artikel 3 als solche eingestuft wurden oder die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, **oder Nebendienstleistungen, die vom Gatekeeper selbst oder von Dritten, die demselben Unternehmen angehören, angeboten werden**, abonnieren oder sich bei diesen registrieren;

Or. en

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) Endnutzern die Möglichkeit geben, Software-Anwendungen, die auf seinem zentralen Plattformdienst vorinstalliert sind, zu deinstallieren; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit eines Gatekeepers, die Deinstallation von Software-Anwendungen zu beschränken, **die** für das Funktionieren des Betriebssystems oder des Geräts unabdingbar sind und die aus technischen Gründen nicht von Dritten eigenständig angeboten werden können;

#### *Geänderter Text*

b) Endnutzern **und gewerblichen Nutzern** die Möglichkeit geben, Software-Anwendungen, die auf seinem zentralen Plattformdienst vorinstalliert sind, zu deinstallieren; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit eines Gatekeepers, die Deinstallation von Software-Anwendungen zu beschränken, **bei denen der Gatekeeper nachweisen kann, dass sie** für das Funktionieren des Betriebssystems oder des Geräts unabdingbar sind und die aus technischen Gründen nicht von Dritten eigenständig angeboten werden können;

Or. en

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) die Möglichkeit schaffen, Software-Anwendungen Dritter und von Dritten betriebene Stores für Software-Anwendungen, die Betriebssysteme des Gatekeepers nutzen oder mit diesen interoperieren, zu installieren und effektiv zu nutzen und auf diese Software-Anwendungen bzw. Stores auf anderem Wege als über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers zuzugreifen. Der Gatekeeper darf angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Software-Anwendungen Dritter oder von Dritten betriebene Stores für Software-

#### *Geänderter Text*

c) die Möglichkeit **für gewerbliche Nutzer und Endnutzer** schaffen, Software-Anwendungen Dritter und von Dritten betriebene Stores für Software-Anwendungen, die Betriebssysteme des Gatekeepers nutzen oder mit diesen interoperieren, zu installieren, **als Standardeinstellung festzulegen** und effektiv zu nutzen und auf diese Software-Anwendungen bzw. Stores auf anderem Wege als über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers zuzugreifen. Der Gatekeeper **benachrichtigt den Endnutzer umgehend, damit dieser entscheiden kann, ob die**

Anwendungen die Integrität der vom Gatekeeper bereitgestellten Hardware oder Betriebssysteme nicht gefährden;

***heruntergeladene Anwendung oder der Store für Anwendungen zum Standard werden soll. Der Gatekeeper darf angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Software-Anwendungen Dritter oder von Dritten betriebene Stores für Software-Anwendungen die Integrität der vom Gatekeeper bereitgestellten Hardware oder Betriebssysteme nicht gefährden, sofern er nachweisen kann, dass diese Maßnahmen erforderlich und gerechtfertigt sind und die Integrität der Hardware bzw. des Betriebssystems nicht durch weniger restriktive Mittel geschützt werden kann;***

Or. en

### Änderungsantrag 57

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

##### *Vorschlag der Kommission*

d) davon absehen, Dienstleistungen **und** Produkte, die vom Gatekeeper selbst oder von einem Dritten angeboten werden, der **ein und** demselben Unternehmen angehört, **beim Ranking** gegenüber ähnlichen Dienstleistungen oder Produkten Dritter zu bevorzugen, und muss das **Ranking anhand fairer und diskriminierungsfreier** Bedingungen **vornehmen**;

##### *Geänderter Text*

d) davon absehen, Dienstleistungen, Produkte **und Software-Anwendungen**, die vom Gatekeeper selbst oder von einem Dritten angeboten werden, der demselben Unternehmen angehört, gegenüber ähnlichen Dienstleistungen, **Anwendungen** oder Produkten Dritter **beim Ranking** zu bevorzugen **oder sie zu bündeln**, und muss **für das Ranking, Dienste, Anwendungen oder Produkte faire und diskriminierungsfreie** Bedingungen **anwenden**;

Or. en

### Änderungsantrag 58

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ea) den Verbrauchern und Entwicklern in Ökosystemen mit mobilen Anwendungen die Möglichkeit geben, die Zahl der verfügbaren Anwendungen zu erhöhen und den Zugriff auf neue Funktionen über verschiedene Software-Anwendungen und Dienste hinweg unter Verwendung des Betriebssystems des Gatekeepers sicherzustellen;*

Or. en

### **Änderungsantrag 59**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*eb) davon absehen, „Dark Patterns“ zu verwenden, etwa durch die Vermeidung von missbräuchlichen Mustern wie Kopplungs- oder Bündelungspraktiken;*

Or. en

### **Änderungsantrag 60**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ec) davon absehen, Nutzer mehrfach aufzufordern oder auf unangemessene Weise dazu zu drängen, zu den Anwendungen der Gatekeeper zurückzukehren;*

Or. en

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ed) davon absehen, in die eigenen Suchmaschinen Algorithmen einzubauen, die ihm unfaire Vorteile verschaffen;*

Or. en

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

F) gewerblichen Nutzern und Erbringern von Nebendienstleistungen den Zugang zu und die Interoperabilität mit denselben Betriebssystemen, Hardware- oder Software-Funktionen ermöglichen, die der Gatekeeper für die Erbringung von Nebendienstleistungen zur Verfügung hat oder verwendet;

f) gewerblichen Nutzern, **Endnutzern** und Erbringern von **konkurrierenden zentralen Plattformdiensten oder** Nebendienstleistungen den Zugang zu und die Interoperabilität mit denselben Betriebssystemen, Hardware- oder Software-Funktionen ermöglichen, die der Gatekeeper für die Erbringung von Nebendienstleistungen **oder branchenüblichen Funktionen seiner zentralen Plattformdienste** zur Verfügung hat oder verwendet;

Or. en

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*fa) Endnutzern, gewerblichen Nutzern, Anbietern und möglichen*

*Anbietern von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten und Online-Diensten sozialer Netzwerke den Zugang zu und die Interoperabilität mit denselben branchenüblichen Dienstleistungsfunktionen ermöglichen, die dem Gatekeeper für die Bereitstellung von Diensten sozialer Netzwerke oder nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verfügung stehen oder von ihm genutzt werden; die Mindestanforderungen an die Interoperabilität müssen gegebenenfalls mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder dem Branchenstandard im Einklang stehen;*

Or. en

#### Änderungsantrag 64

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe g

###### *Vorschlag der Kommission*

g) den Werbetreibenden und Verlagen auf Antrag kostenlos Zugang zu seinen Instrumenten zur Leistungsmessung und zu den Informationen gewähren, die sie benötigen, um ihre eigene unabhängige Überprüfung des Werbeinventars vorzunehmen;

###### *Geänderter Text*

g) den Werbetreibenden und Verlagen auf Antrag kostenlos Zugang zu seinen Instrumenten zur Leistungsmessung und zu den Informationen gewähren, die sie benötigen, um ihre eigene unabhängige Überprüfung des Werbeinventars vorzunehmen; ***er darf Zahlungen für Werbung nicht aufgrund von mutmaßlich irregulärem Verkehr einbehalten, ohne dass detaillierte Nachweise für diese Unregelmäßigkeit vorgelegt wurden und dem Verlag die Möglichkeit gegeben wurde, Einwände zu erheben;***

Or. en

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe h

#### *Vorschlag der Kommission*

h) für die effektive Übertragbarkeit der Daten sorgen, die durch die Tätigkeit eines gewerblichen Nutzers oder Endnutzers generiert werden, und insbesondere Instrumente bereitstellen, die Endnutzern im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 die **Datenübertragung** erleichtern, indem unter anderem ein permanenter Echtzeitzugang gewährleistet wird;

#### *Geänderter Text*

h) für die effektive Übertragbarkeit der Daten sorgen, die durch die Tätigkeit eines gewerblichen Nutzers oder Endnutzers generiert werden, und insbesondere Instrumente bereitstellen, die Endnutzern im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 die **effektive Übertragbarkeit der Daten, einschließlich der personenbezogenen Daten, die durch die Tätigkeit als Endnutzer der zentralen Plattformdienste generiert werden**, erleichtern, indem unter anderem ein permanenter Echtzeitzugang gewährleistet wird;

Or. en

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe i

#### *Vorschlag der Kommission*

i) gewerblichen Nutzern sowie von einem gewerblichen Nutzer zugelassenen Dritten kostenlos einen effektiven, hochwertigen und permanenten Echtzeitzugang gewähren und die Nutzung aggregierter **oder** nichtaggregierter Daten ermöglichen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der relevanten zentralen Plattformdienste durch diese gewerblichen Nutzer und die Endnutzer, die die Produkte oder Dienste dieser gewerblichen Nutzer in Anspruch nehmen, bereitgestellt oder generiert werden; den Zugang zu und die Nutzung von personenbezogenen Daten nur ermöglichen, soweit dies unmittelbar mit der Nutzung der Produkte oder

#### *Geänderter Text*

i) gewerblichen Nutzern **und Endnutzern** sowie von einem gewerblichen Nutzer **oder Endnutzer** zugelassenen Dritten kostenlos **und auf nutzerfreundliche Weise** einen effektiven, hochwertigen und permanenten Echtzeitzugang gewähren und die Nutzung **nicht personenbezogener** aggregierter **und** nichtaggregierter Daten ermöglichen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der relevanten zentralen Plattformdienste durch diese gewerblichen Nutzer und die Endnutzer, die die Produkte oder Dienste dieser gewerblichen Nutzer in Anspruch nehmen, bereitgestellt oder generiert werden; den Zugang zu und die Nutzung

Dienstleistungen durch den Endnutzer im Zusammenhang steht, die der betreffende gewerbliche Nutzer über den relevanten zentralen Plattformdienst anbietet, und sofern der Endnutzer dem Datenaustausch durch eine Einwilligung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zugestimmt hat; ;

von personenbezogenen Daten ***unter uneingeschränkter Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)*** nur ermöglichen, soweit dies unmittelbar mit der Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Endnutzer im Zusammenhang steht, die der betreffende gewerbliche Nutzer über den relevanten zentralen Plattformdienst ***im Einklang mit den Grundsätzen der Zweckbindung und der Datensparsamkeit*** anbietet, und sofern der Endnutzer dem Datenaustausch durch eine Einwilligung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zugestimmt hat;

Or. en

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe k

#### *Vorschlag der Kommission*

k) für den Zugang ***gewerblicher Nutzer*** zu ***ihrem*** gemäß Artikel 3 dieser Verordnung benannten Store für Software-Anwendungen ***faire und diskriminierungsfreie allgemeine Bedingungen anwenden.***

#### *Geänderter Text*

k) für den Zugang ***von gewerblichen Nutzern und Endnutzern*** zu ***seinen zentralen Plattformdiensten standardmäßig faire und diskriminierungsfreie allgemeine Bedingungen anwenden, indem für seinen*** gemäß Artikel 3 dieser Verordnung benannten Store für Software-Anwendungen ***geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden.***

Or. en

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Um eine unnötige kommerzielle Nachverfolgung von Endnutzern zu verhindern, sehen Gatekeeper davon ab, Kundendaten aus verschiedenen Diensten zu bündeln und zu kreuzen.**

Or. en

## **Änderungsantrag 69**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Stellt die Kommission fest, dass die Maßnahmen, die der Gatekeeper gemäß Absatz 1 durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, die wirksame Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen nach Artikel 6 nicht sicherstellen, so kann sie per Beschluss Maßnahmen festlegen, die der betreffende Gatekeeper durchzuführen hat. Die Kommission erlässt einen solchen Beschluss innerhalb von **sechs** Monaten nach Einleitung des Verfahrens nach Artikel 18.

(2) Stellt die Kommission fest, dass die Maßnahmen, die der Gatekeeper gemäß Absatz 1 durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, die wirksame Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen nach Artikel 6 nicht sicherstellen, so kann sie per Beschluss Maßnahmen festlegen, die der betreffende Gatekeeper durchzuführen hat. Die Kommission erlässt einen solchen Beschluss innerhalb von **drei** Monaten nach Einleitung des Verfahrens nach Artikel 18.

Or. en

## **Änderungsantrag 70**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses nach Absatz 2 gibt die Kommission innerhalb von **drei Monaten** nach Einleitung des Verfahrens ihre vorläufige Beurteilung bekannt. In dieser

(4) Im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses nach Absatz 2 gibt die Kommission innerhalb von **sechs Wochen** nach Einleitung des Verfahrens ihre vorläufige Beurteilung bekannt. In dieser

vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. der betreffende Betreiber zentraler Plattformdienste ergreifen sollte, um der vorläufigen Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen.

vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. der betreffende Betreiber zentraler Plattformdienste ergreifen sollte, um der vorläufigen Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen.

Or. en

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Bei der Festlegung der Maßnahmen nach Absatz 2 stellt die Kommission sicher, dass durch diese Maßnahmen die Ziele der betreffenden Verpflichtung wirksam erreicht werden und die Maßnahmen in Anbetracht der konkreten Umstände des Gatekeepers und der betreffenden Dienstleistung verhältnismäßig sind.

#### *Geänderter Text*

(5) Bei der Festlegung der Maßnahmen nach Absatz 2 stellt die Kommission **nach der Führung eines umfassenden Regulierungsdialogs** sicher, dass durch diese Maßnahmen die Ziele der betreffenden Verpflichtung wirksam erreicht werden und die Maßnahmen in Anbetracht der konkreten Umstände des Gatekeepers und der betreffenden Dienstleistung verhältnismäßig sind.

Or. en

## Änderungsantrag 72

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der gewerblichen Nutzer besteht und der Gatekeeper von den gewerblichen Nutzern einen Vorteil erhält, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig wäre, oder

#### *Geänderter Text*

a) ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der gewerblichen Nutzer **oder der Endnutzer** besteht und der Gatekeeper von den gewerblichen Nutzern **oder den Endnutzern** einen Vorteil erhält, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer **oder die Endnutzer** unverhältnismäßig wäre, oder

## Änderungsantrag 73

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Der Gatekeeper stellt sicher, dass die Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 6 vollständig und wirksam erfüllt werden. Die Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 6 gelten zwar für nach Artikel 3 benannte zentrale Plattformdienste, ihre Umsetzung darf jedoch nicht durch Verhaltensweisen des Unternehmens, dem der Gatekeeper angehört, untergraben werden – seien es vertragliche, kommerzielle, technische oder *sonstiges* Verhaltensweisen.

#### *Geänderter Text*

(1) Der Gatekeeper stellt sicher, dass die Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 6 vollständig und wirksam erfüllt werden. Die Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 6 gelten zwar für nach Artikel 3 benannte zentrale Plattformdienste, ihre Umsetzung darf jedoch nicht durch Verhaltensweisen des Unternehmens, dem der Gatekeeper angehört, untergraben werden – seien es vertragliche, kommerzielle, technische oder *sonstige* Verhaltensweisen – ***unter anderem die Produktgestaltung oder dadurch, dass den Endnutzern die Wahlmöglichkeiten auf nicht neutrale Weise geboten werden oder die Autonomie der Nutzer, die Entscheidungsfindung oder die Wahlmöglichkeiten durch die Form, Funktion oder Art der Bedienung einer Benutzeroberfläche oder ihrer Komponenten auf sonstige Weise untergraben oder beeinträchtigt werden.***

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Wenn eine Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist,

#### *Geänderter Text*

(2) Wenn eine Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist,



um die Einhaltung der Vorgaben der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, trifft der Gatekeeper geeignete Maßnahmen, damit gewerbliche Nutzer die für ihre Verarbeitung erforderliche Einwilligung unmittelbar erhalten können, sofern dies nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG erforderlich ist, **oder** damit er die Vorschriften und Grundsätze der Union in Bezug auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre auf andere Weise einhalten kann, beispielsweise indem er den gewerblichen Nutzern gegebenenfalls ordnungsgemäß anonymisierte Daten zur Verfügung stellt. Der Gatekeeper darf die Einholung dieser Einwilligung durch den gewerblichen Nutzer nicht aufwendiger machen, als sie es bei seinen eigenen Diensten ist.

um die Einhaltung der Vorgaben der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, trifft der Gatekeeper geeignete Maßnahmen, damit gewerbliche Nutzer die für ihre Verarbeitung erforderliche Einwilligung unmittelbar erhalten können, sofern dies nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG erforderlich ist, **und** damit er die Vorschriften und Grundsätze der Union in Bezug auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre auf andere Weise einhalten kann, beispielsweise indem er den gewerblichen Nutzern gegebenenfalls ordnungsgemäß anonymisierte Daten zur Verfügung stellt. Der Gatekeeper darf die Einholung dieser Einwilligung durch den gewerblichen Nutzer nicht aufwendiger machen, als sie es bei seinen eigenen Diensten ist.

Or. en

## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Der Gatekeeper darf weder die Bedingungen oder die Qualität der zentralen Plattformdienste für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer, die von den in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Rechten bzw. Möglichkeiten Gebrauch machen, verschlechtern noch die Ausübung dieser Rechte bzw. Möglichkeiten übermäßig erschweren.

#### *Geänderter Text*

(3) Der Gatekeeper darf weder die Bedingungen oder die Qualität der zentralen Plattformdienste für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer, die von den in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Rechten bzw. Möglichkeiten Gebrauch machen, verschlechtern noch die Ausübung dieser Rechte bzw. Möglichkeiten übermäßig erschweren, ***unter anderem durch die Verwendung von „Dark Patterns“ oder manipulativen Entscheidungsstrukturen, dadurch, dass den Endnutzern die Wahlmöglichkeiten auf nicht neutrale Weise geboten werden oder dass die Autonomie der Nutzer, die Entscheidungsfindung oder die***

***Wahlmöglichkeiten durch die Form, Funktion oder Art der Bedienung einer Benutzeroberfläche oder ihrer Komponenten auf sonstige Weise untergraben oder beeinträchtigt werden.***

Or. en

## **Änderungsantrag 76**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben umfassen zumindest den EWR-weiten und den weltweiten Jahresumsatz der Zielunternehmen sowie den EWR-weiten Jahresumsatz, die Zahl der jährlich aktiven gewerblichen Nutzer und der monatlich aktiven Endnutzer etwaiger relevanter zentraler Plattformdienste wie auch eine Erläuterung der Beweggründe für den geplanten Zusammenschluss.

#### *Geänderter Text*

(2) Die gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben umfassen zumindest den EWR-weiten und den weltweiten Jahresumsatz der Zielunternehmen sowie den EWR-weiten Jahresumsatz, die Zahl der jährlich aktiven gewerblichen Nutzer und der monatlich aktiven Endnutzer etwaiger relevanter zentraler Plattformdienste wie auch eine Erläuterung der Beweggründe für den geplanten Zusammenschluss ***und seine möglichen Auswirkungen auf die Rechte und Interessen von gewerblichen Nutzern.***

Or. en

## **Änderungsantrag 77**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission kann eine Marktuntersuchung durchführen, um zu prüfen, ob ein bestimmter Betreiber zentraler Plattformdienste nach Artikel 3 Absatz 6 als Gatekeeper zu benennen ist, oder um die zentralen Plattformdienste eines Gatekeepers nach Artikel 3 Absatz 7

#### *Geänderter Text*

(1) Die Kommission kann eine ***transparente*** Marktuntersuchung durchführen, um zu prüfen, ob ein bestimmter Betreiber zentraler Plattformdienste nach Artikel 3 Absatz 6 als Gatekeeper zu benennen ist, oder um die zentralen Plattformdienste eines

zu ermitteln. **Sie** bemüht sich, ihre Untersuchung innerhalb von **zwölf** Monaten nach Einleitung der Marktuntersuchung durch Erlass eines Beschlusses nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 abzuschließen.

Gatekeepers nach Artikel 3 Absatz 7 zu ermitteln. **Die Kommission** bemüht sich, ihre Untersuchung innerhalb von **sechs** Monaten nach Einleitung der Marktuntersuchung durch Erlass eines Beschlusses nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 abzuschließen.

Or. en

## Änderungsantrag 78

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Es ist davon auszugehen, dass ein Gatekeeper die Verpflichtungen der Artikel 5 und 6 systematisch nicht einhält, wenn die Kommission **in einem Zeitraum von fünf Jahren** vor Erlass des Beschlusses zur Einleitung einer Marktuntersuchung im Hinblick auf den möglichen Erlass eines Beschlusses nach diesem Artikel mindestens **drei** Beschlüsse wegen Nichteinhaltung oder zur Verhängung von Geldbußen nach Artikel 25 bzw. Artikel 26 gegen den Gatekeeper bezüglich eines seiner zentralen Plattformdienste erlassen hat.

#### *Geänderter Text*

(3) Es ist davon auszugehen, dass ein Gatekeeper die Verpflichtungen der Artikel 5 und 6 systematisch nicht einhält, wenn die Kommission vor Erlass des Beschlusses zur Einleitung einer Marktuntersuchung im Hinblick auf den möglichen Erlass eines Beschlusses nach diesem Artikel mindestens **zwei** Beschlüsse wegen Nichteinhaltung oder zur Verhängung von Geldbußen nach Artikel 25 bzw. Artikel 26 gegen den Gatekeeper bezüglich eines seiner zentralen Plattformdienste erlassen hat.

Or. en

## Änderungsantrag 79

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission kann eine Marktuntersuchung durchführen, um zu prüfen, ob einer oder mehrere Dienste des digitalen Sektors in die Liste der zentralen

#### *Geänderter Text*

Die Kommission kann eine Marktuntersuchung durchführen, um zu prüfen, ob einer oder mehrere Dienste des digitalen Sektors in die Liste der zentralen

Plattformdienste aufgenommen werden sollten, oder um Praktiken aufzudecken, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränken können oder unter Umständen unlauter sind und denen durch diese Verordnung nicht wirksam begegnet wird. Die Kommission legt spätestens **24** Monate nach Einleitung der Marktuntersuchung einen öffentlichen Bericht vor.

Plattformdienste aufgenommen werden sollten, oder um Praktiken aufzudecken, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränken können oder unter Umständen unlauter sind und denen durch diese Verordnung nicht wirksam begegnet wird. ***Diese Marktuntersuchung umfasst öffentliche und transparente Konsultationen mit allen Interessenträgern, einschließlich KMU und Verbrauchervertretern.*** Die Kommission legt spätestens **12** Monate nach Einleitung der Marktuntersuchung einen öffentlichen Bericht vor.

Or. en

## **Änderungsantrag 80**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Einleitung**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission erlässt einen Beschluss wegen Nichteinhaltung nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4, wenn sie feststellt, dass ein Gatekeeper

#### *Geänderter Text*

(1) Die Kommission erlässt ***innerhalb eines verbindlichen Zeitrahmens von sechs Monaten nach der Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 18,*** einen Beschluss wegen Nichteinhaltung nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4, wenn sie feststellt, dass ein Gatekeeper

Or. en

## **Änderungsantrag 81**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(3a) In dem Beschluss wegen Nichteinhaltung gemäß Absatz 1 kann die Kommission ferner Maßnahmen***

*festlegen, die der Gatekeeper umsetzen muss, um eine wirksame Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß den Artikeln 5 oder 6 sicherzustellen. Dazu können alle verhältnismäßigen Maßnahmen zählen, die erforderlich sind, um die Bestreitbarkeit des Marktes wiederherzustellen, wenn sie durch die Nichteinhaltung seitens des Gatekeepers beeinträchtigt wurde. Die Kommission kann erforderlichenfalls vorschreiben, dass die Maßnahmen vorübergehend angewandt werden, um sie zu erproben und ihre Wirksamkeit zu optimieren. Die Kommission kann nach dem ersten Verstoß gegen die Maßnahmen auf Verhaltensänderungen abzielende Abhilfemaßnahmen auferlegen.*

Or. en

## **Änderungsantrag 82**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Der Gatekeeper übermittelt der Kommission eine Beschreibung der Maßnahmen, die er ergriffen hat, um die Einhaltung des gemäß Absatz 1 erlassenen Beschlusses sicherzustellen.

#### *Geänderter Text*

(4) Der Gatekeeper übermittelt der Kommission eine Beschreibung der Maßnahmen, die er ergriffen hat, um die Einhaltung des gemäß Absatz 1 erlassenen Beschlusses sicherzustellen. **Die Kommission überprüft diese Maßnahmen regelmäßig und kann sie ändern, wenn sie im Anschluss an eine Untersuchung der Auffassung ist, dass sie nicht wirksam sind, um sicherzustellen, dass der Gatekeeper seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 5 und 6 nachkommt.**

Or. en

## Änderungsantrag 83

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Die Kommission kann auch andere natürliche oder juristische Personen anhören, bevor sie die Entscheidungen gemäß Absatz 1 trifft, wenn sie dies für erforderlich erachtet. Dem Antrag derartiger Personen, angehört zu werden, ist stattzugeben, wenn sie ein ausreichendes Interesse nachweisen. Die zuständigen nationalen Behörden können die Kommission auch ersuchen, andere natürliche oder juristische Personen mit ausreichendem Interesse anzuhören.**

Or. en

## Änderungsantrag 84

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Der Gatekeeper, das Unternehmen **oder** die Unternehmensvereinigung **kann** innerhalb einer von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung gesetzten Frist, die mindestens 14 Tage betragen muss, zu der vorläufigen Beurteilung der Kommission Stellung nehmen.

(2) Der Gatekeeper, das Unternehmen, die Unternehmensvereinigung **und Dritte mit berechtigtem Interesse können** innerhalb einer von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung gesetzten Frist, die mindestens 14 Tage betragen muss, zu der vorläufigen Beurteilung der Kommission Stellung nehmen.

Or. en

## Änderungsantrag 85

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Kommission stützt ihre Beschlüsse nur auf Beschwerdepunkte, zu denen sich der Gatekeeper, das Unternehmen *bzw.* die Unternehmensvereinigungen äußern *konnte*.

*Geänderter Text*

(3) Die Kommission stützt ihre Beschlüsse nur auf Beschwerdepunkte, zu denen sich der Gatekeeper, das Unternehmen, die Unternehmensvereinigungen *und interessierte natürliche oder juristische Personen* äußern *konnten*.

Or. en

**Änderungsantrag 86**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 30 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*(4a) Natürliche oder juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, sind berechtigt, Beschwerden über die Nichtbenennung von Gatekeepern sowie die Nichteinhaltung und systematische Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung durch die Gatekeeper einzureichen.*

*Geänderter Text*

Or. en